

4153 Reinach

Merkblatt

Baumschutz auf Baustellen

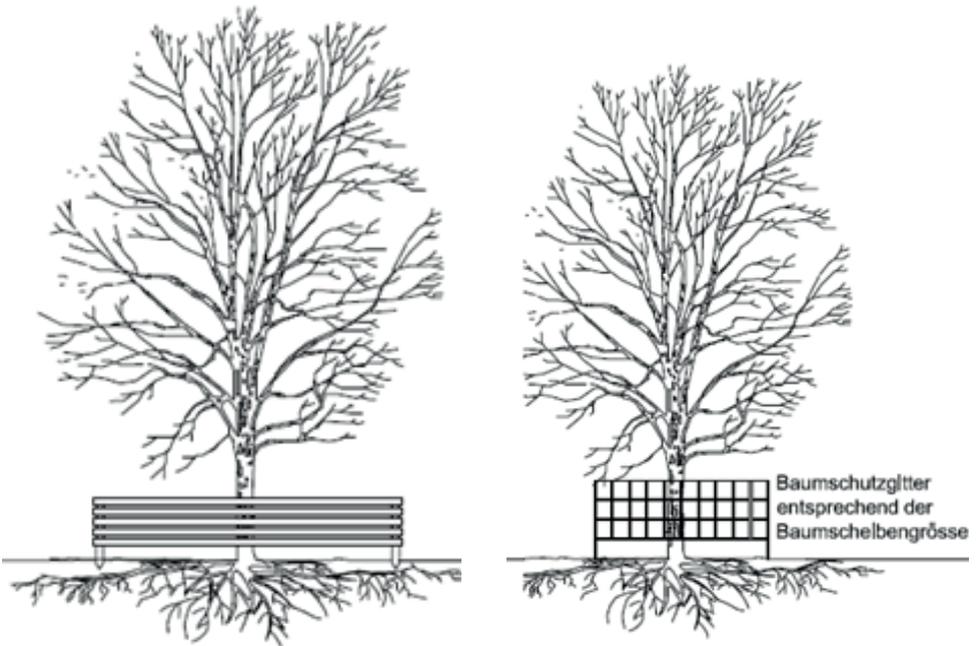
1. Baumschutz und -schutzgitter
2. Stammschutz im Ausnahmefall
3. Baupiste für Ausnahmefälle
4. Wurzelschürze und -vorhang
5. Arbeitseinschränkungen
6. Meldepflicht für Arbeiten im Bereich von gemeindeeigenen Bäumen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

1. Baumschutz und -gitter

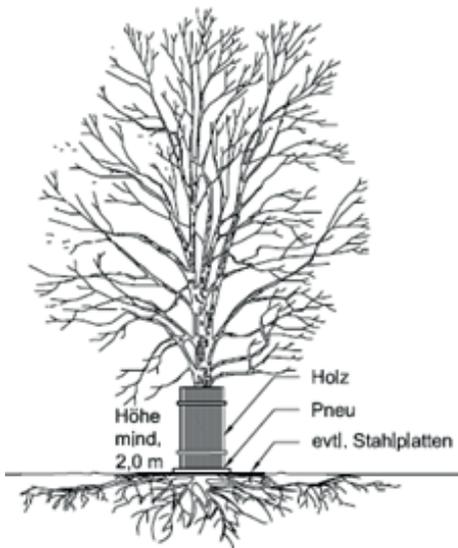
Vegetationsflächen und Oberböden sind belebte Materialien, die nur nach Rücksprache mit der Fachbauleitung oder der ökologischen Baubegleitung bearbeitet, verändert oder angelegt werden dürfen. Grundsätzlich wird der offene Boden innerhalb des Baustellenperimeters vor Baubeginn eingezäunt. Während der Bautätigkeit geöffnete Hartflächen im und unmittelbar angrenzend an den Kronentraufbereich gelten als offene Böden.

Baumschutzgitter entsprechend der Baumscheibengrösse vor Beginn der Bauarbeiten resp. der Baustelleninstallation einrichten. Mindestmass 2.0 x 2.0 x 2.0m . Insbesondere bei Bauarbeiten im Bereich von Baumkronen haben Baumaschinenführer mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Es sind auch Bäume innerhalb des Baustellenperimeters zu schützen, in deren Umfeld keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind.



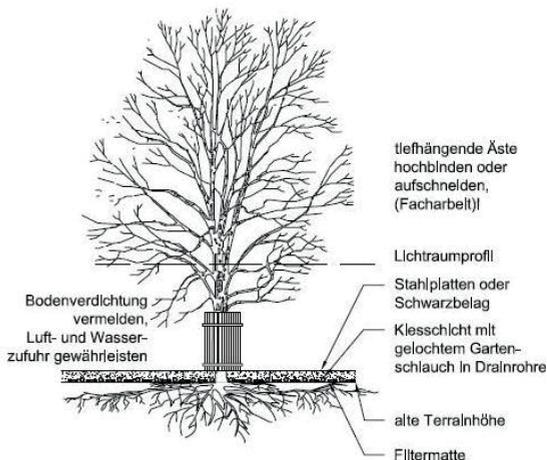
2. Stammschutz im Ausnahmefall

Kann ein maschinelles Arbeiten innerhalb des Baumschutzgitters nicht vermieden werden, sind der Stamm und allenfalls der offene Boden zusätzlich zu schützen und die Arbeiten sind durch einen Baumpflugespezialisten zu begleiten



3. Baupiste für Ausnahmefälle

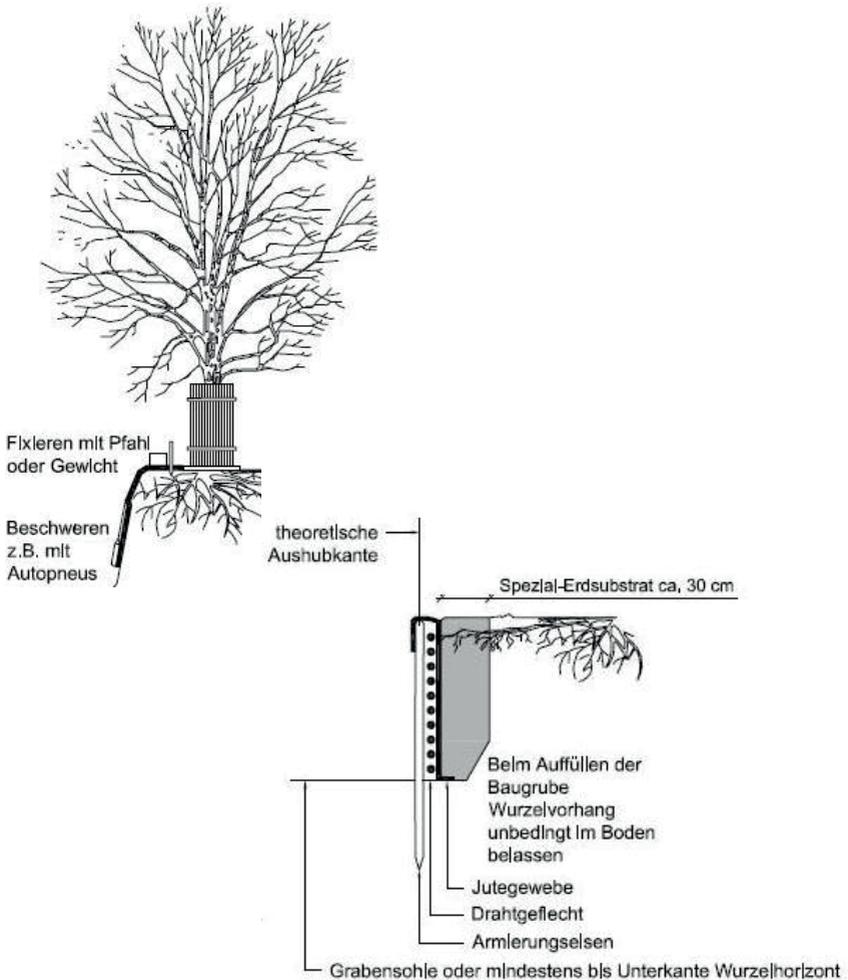
Vor dem Befahren des Baumbereichs ist eine Baupiste zu erstellen. Die Arbeiten sind durch einen Baumpflugespezialisten zu begleiten. Bodenverdichtung und Verunreinigung des Bodens sind zu vermeiden. Deponieren von Baumaterial ist untersagt. Wurzelschnitt bis Daumendicke im Aufnahme- oder Ausnahmefall oder Äste, welche die Bauarbeiten behindern, müssen sauber geschnitten werden. Dickere Wurzeln nicht abreißen, sondern schützen.



4. Wurzelschürze- und Vorhang

Freigelegtes Wurzelwerk sollte mit Jute oder Schutzvlies abgedeckt und bei längerer Trockenheit bewässert werden.

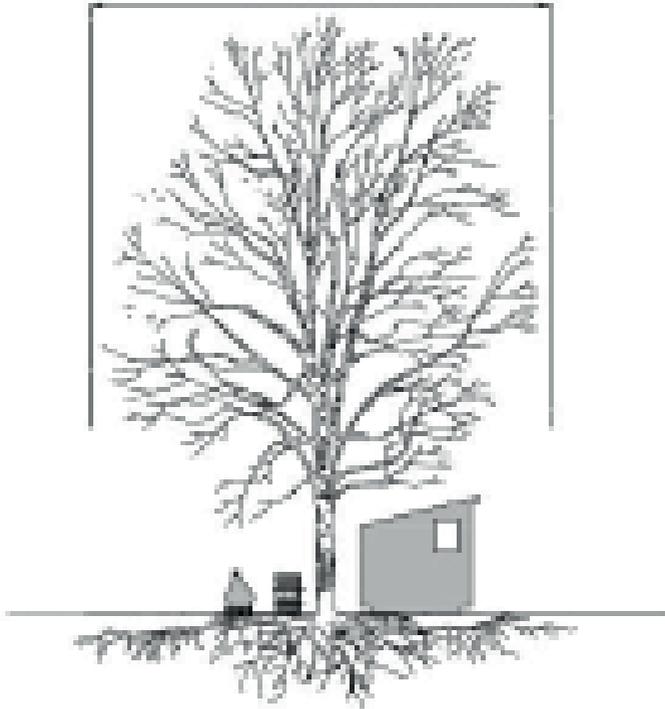
Es ist darauf zu achten, dass kein Zementwasser in den Wurzelbereich von Bäumen resp. in Baumscheiben gelangen kann. Wird im Bereich von geschnittenen Wurzeln betoniert, müssen die Wurzeln vorgängig mit 5cm Erde bedeckt und mit Plastikfolie geschützt werden. Bei Bodenöffnungen im Wurzelbereich über mehrere Wochen ist ein Wurzelvorhang fachgerecht zu erstellen. Mindestabstand ab Stamm: 2,3 m. Schutzmaterial wie Wurzelvorhänge oder Wurzelschürzen sind nach Absprache mit einem Baumpflegespezialisten zu entfernen



5. Arbeitseinschränkungen

Folgende Arbeiten sind nicht erlaubt:

- Lagern, Umschlagen oder Installieren im Kronentraufbereich
- Verändern oder Bearbeiten des Bodens im Kronentraufbereich (Bodenverdichtung, maschineller Bodenab- oder Auftrag)
- Befahren von Kulturerde und Vegetationsflächen
- Bearbeiten von Oberböden in nassem Zustand



6. Meldepflicht für Arbeiten im Bereich von gemeindeeigenen Bäumen

Sollten bei Grabarbeiten Wurzeln eines Baumes im öffentlichen Bereich erscheinen oder Wurzeln oder Äste verletzt werden, muss dieser Bereich bis zur Begutachtung durch den Gemeindegärtner geschont werden und anschliessend nach seinen Anweisungen geschützt werden. Eigenmächtige Handlungen sind ausdrücklich verboten.

Rücksprache mit Gemeindegärtner

Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit einem Baum, wie Befestigungen, Durchführungen von Leitungen in der Krone, Bauarbeiten im Bereich der Baumkrone, Schnittmassnahmen im Kronen- und Wurzelbereich dürfen nur in Rücksprache mit dem Gemeindegärtner erfolgen.

Weiterführende Informationen:

www.vssg.ch (Dienstleistungen > Baumschutz auf Baustellen)

Verzeichnis Baumpflugespezialisten:

www.baumpflege-schweiz.ch

Kontaktadressen für Meldung:

Gemeindegärtner: Daniel Stofer

Tel. 061 511 62 16

daniel.stofer@reinach-bl.ch

Umwelt + Energie: Marc Bayard

marc.bayard@reinach-bl.ch

Gemeinde Reinach

Bauinspektorat

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Tel. +41 61 511 60 00

Mail info@reinach-bl.ch

www.reinach-bl.ch

Kostenlose App „Reinach“

Öffnungszeiten Stadtbüro

Mo, Di, Do 08.30-11.30 13.30-16.00

Mi 08.30-11.30 13.30-18.00*

Fr 08.30-14.00 durchgehend

*in den Schulferien bis 16.00

Öffnungszeiten Abteilungen

Mo-Fr 08.30-12.00 sowie nach Vereinbarung

8

Oktober 2018

